

Die Hochschulen haben auf die sparsame Durchführung der Dienstreisen, wofür grundsätzlich die kostengünstigsten, öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Transportmittel zu benutzen sind, einschließlich der Tagegelder, zu achten.

Die Reise- und Aufenthaltskosten decken die Fahrtkosten, die Übernachtungskosten sowie die während der Reise entstandenen Bewirtungskosten.

1) spezifische Kurs- und Begleitungsangebote, die dem durch die Covid-19-Pandemie verursachten, z. B. fachlichen, sprachlichen und arbeitsmarktbezogenen Rückstand entgegenwirken sollen.

Zu diesem Bereich zählen u. a.

- a.** Schaffung zusätzlicher Lehrveranstaltungen, z. B. auch in kleineren Gruppen, um die Vermittlung der Lehrinhalte in Präsenz unter Beachtung von Abstands- und Hygienebedingungen abzusichern
- b.** Angebote von Überbrückungskursen (Auffrischung und « Propädeuticum », Methodik, Fachdidaktik usw.)
- c.** Einrichtung von Tutoraten und Mentoraten
- d.** DFH-Patenschaften, Coaching, Module und Projekte zum deutsch-französischen Berufseinstieg unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen während und nach der Pandemie

Die Hochschule ist jedoch nicht berechtigt, die Fördermittel der verschiedenen Studiengänge miteinander zu verrechnen, sondern ist zur strikten Trennung der Verwendung der Mittel verpflichtet.

D- Änderung der Aufteilung der Zuwendungen zwischen den Partnerhochschulen:

Über jede Änderung der Aufteilung der Infrastrukturmittel oder des zusätzlichen Zuschusses zwischen den Hochschulen ist die DFH zu unterrichten.

E- Fristen der Verwendung der Zuwendungen:

- Die durch die Zuwendungen der DFH gedeckten Ausgaben für das akademische Jahr 2021/2022 müssen zwischen dem 01.09.2021 und dem 31.08.2022 verpflichtend eingegangen sowie bis spätestens 31.10.2022 beglichen werden. Der Betrag bis 31.08.2022 nicht eingegangener Verpflichtungen kann nicht auf das kommende akademische Jahr übertragen werden.
- AUSNAHMF1 11.04 Tf1 0 0 1 512.35 621.05 Tm0 g0 G[2]]TJm0 nT/F1BTBTBTB g0 G78869 0*nBF

Verfahren und Kontrolle der Verwendung der Zuwendungen

- (1) Die Hochschule muss die Verwendung der Zuwendungen bis zum 31.10.2022 nachweisen und hierfür die betreffende Rubrik auf der Internetseite der DFH ausfüllen.
- (2) Die Beträge der nicht nachgewiesenen Ausgaben sowie der entgegen der „Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen 2021/2022“ verausgabten Mittel müssen der DFH erstattet werden.
- (3) Nach Übermittlung des Verwendungsnachweises muss die Hochschule alle Belege, Nachweise sowie alle die Förderung des Studienganges betreffenden Unterlagen fünf Jahre aufbewahren.